

**Marktgemeinde
2002 Großmugl**



Lfd.Nr. 02/2016
Seite: 01

**Verhandlungsschrift
über die Sitzung des**

Gemeinderates

am Dienstag, 28. Juni 2016

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am

Ende: 22.00 Uhr

23.06.2016 durch Kurrende/e-mail

Anwesend waren:

Bürgermeister: Karl Lehner
 Vizebürgermeister: Ing. Johannes Weinhappl
 Gf.Gemeinderäte: Johann Litsch Helmut Seibert
 Christoph Mitterhauser

GR Erich	Muth	GR Franz	Haslinger
GR Gerald	Kraft	GR Hermann	Hainz
GR Franz	Novotny	GR Michael	Haslinger
GR Harald	Teufelhart	GR Jürgen	Summerer
GR Saskia	Detz	GR Johann	Jellinek
GR Johannes	Mayer		

Anwesend waren außerdem:

Markus Sieghart, Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

GR Karin Grabmayer, GR Günter Haslinger, GGR Franz Sigl

Unentschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Karl Lehner
Schriftführer: Markus Sieghart

Die Sitzung war öffentlich
 Die Sitzung war beschlussfähig

Hinweis: Geschlechterspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Tagesordnung:

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 29.03.2016.....	2
TOP 2: Rückhaltemaßnahme „Füllersdorf“, Planungsvergabe	2
TOP 3: Mietvertrag Marktplatz 23/2 - Geschäftslokal.....	3
TOP 4: Mietvertrag Marktplatz 23/6 – Wohnung.....	3
TOP 5: Marktplatz 23 - Wohnungsvergabe	3
TOP 6: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/17	3
TOP 7: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/20 – Kaufvertrag	5
TOP 8: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/21 – Kaufvertrag	5
TOP 9: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/22 – Kaufvertrag	5
TOP 10: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/26 – Kaufvertrag	5
TOP 11: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/27 – Kaufvertrag	5
TOP 12: Grundverkauf KG Nursch Parz. 52/1, 52/5 und 52/6 – Ansuchen	6
TOP 13: Grundverkauf KG Großmugl Parz. 399/1 – Ansuchen.....	7
TOP 14: Grundkauf KG Roseldorf Parz. 222, 225 und 226, Vorverträge	8
TOP 15: Wiederkaufsrecht Parz. 840/9 KG Großmugl	9
TOP 16: Änderung von Hausnummern – KG Großmugl, „Ringendorfer Straße“, Steinabrunner Straße“ und „Am Bach“	9
TOP 17: Straßenbau 2016 – Brücke „Zur Mühle“	10
TOP 18: Straßenbau – Feldbrücke Steinabrunn.....	10
TOP 19: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm – KG Nursch.....	10
TOP 20: Wegverlegung KG Geitzendorf - Teilungsplan	10
TOP 21: Übernahme/Auflassung öffentliches Gut – Parz. 17, 18 KG Großmugl, Teilungsplan GZ 5799	11
TOP 22: Grundabtretungsvertrag Parz. 942 – Genehmigung.....	11
TOP 23: Bericht des Prüfungsausschusses.....	11
TOP 24: 1. Nachtragsvoranschlag 2016.....	11
TOP 25: Bericht des Bürgermeisters	11
<i>nicht öffentlicher Teil:</i>	11
TOP 27: Personalangelegenheiten.....	11
TOP 26: Kunst im öffentlichen Raum – Leeberg.....	12

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters über die Erweiterung des Punktes „Grundkauf KG Roseldorf Parz. 222, 223 und 226, Vorverträge“ mit eingehender Begründung zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Angelegenheit unter TOP 14 der heutigen Sitzung aufzunehmen und den Punkt dahingehend zu erweitern.

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 29.03.2016

Gegen das Protokoll der GR-Sitzung vom 29.03.2016 wird kein Einwand erhoben, das Protokoll gilt daher als genehmigt (in der Einladung waren irrtümlich Protokolle genannt).

TOP 2: Rückhaltemaßnahme „Füllersdorf“, Planungsvergabe

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, mit den Planungs- und Projektierungsarbeiten für das Projekt „Füllersdorf – In Gassenäckern“ die Kanzlei DI Ernst Grand, 1170 Wien gemäß Angebot GZ 0729 vom 11.3.2016 zum Angebotspreis von € 17.184,- inkl. USt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Mietvertrag Marktplatz 23/2 - Geschäftslokal

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den beiliegenden und als „Beilage A“ bezeichneten Mietvertrag mit der Bestattungsfirma Trauerhilfe, Inh. Maria-Anna Frittum, 2041 Wullersdorf Bahnstraße 255 über das Geschäftslokal Marktplatz 23, TOP 2 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Mietvertrag Marktplatz 23/6 – Wohnung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den beiliegenden und als „Beilage B“ bezeichneten Mietvertrag mit der Herta Mayer, 2002 Großmugl Marktplatz 23/6 über die Wohnung Marktplatz 23, TOP 6 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Marktplatz 23 - Wohnungsvergabe

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Wohnung Marktplatz 23 TOP 3 zur Vergabe auszuschreiben. Als Vergaberichtlinie wird beschlossen, dass die Wohnung der Gemeindevorstand an eine BewerberIn selbstständig zu den üblichen Bedingungen der letzten Wohnungsvermietungen (5 Jahre, Nutzungsvereinbarungen, etc.) vergeben darf. Der Mietzins soll € 7,50/m² zzgl. Betriebskosten und USt. betragen. Der eventuell abgeschlossene gegenständliche Mietvertrag ist zur nachträglichen Genehmigung dem Gemeinderat in der folgenden Sitzung vorzulegen. Sollte über die Gemeindezeitung kein Mieter gefunden werden können, so soll diese einem Makler zur Vermittlung angeboten werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/17

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück Nr. 590/17 KG Roseldorf an den Interessenten Maximilian Waschulin, 2115 Ernstbrunn Laaerstrasse 14 zum Kaufpreis von € 55,- pro m² (exkl. Aufschließungsabgabe) zu verkaufen.

Folgende Bedingungen sind jedenfalls in den Kaufvertrag aufzunehmen:

Der gegenständliche Baustellenkaufvertrag wird aus sozialen Gründen errichtet, um der kaufenden Partei die Schaffung eines Eigenheimes zur Begründung des Mittelpunktes ihrer beider Lebensbeziehungen zu ermöglichen. Die kaufende Partei nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 zur fristgerechten Meldung des Hauptwohnsitzes am Ort des Kaufobjekts verpflichtet ist, wozu sie sich hiermit auch vertraglich verpflichtet.

Um diesen Vertragszweck zu sichern, behält sich die verkaufende Partei das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff ABGB für die Dauer von 15 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages vor. Die verkaufende Partei wird von diesem Recht jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn:

- a) die kaufende Partei nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei mit dem Bau eines Eigenheimes auf der Vertragsliegenschaft beginnt, oder
- b) die baubehördliche Fertigstellung (Benützungsrecht) für den Eigenheimbau auf dem Kaufobjekt nicht innerhalb von sieben Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei erfolgt, oder
- c) sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll, oder
- d) die kaufende Partei die Hauptwohnsitzmeldung am Ort des Kaufobjekts nicht fristgerecht veranlasst oder diese während der Dauer des Wiederkaufsrechtes widerruft.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei das lastenfreie Eigentum an der vertragsgegenständlichen Baustelle zurück zu übertragen. Die verkaufende Partei ist dagegen verpflichtet, innerhalb der gleichen Frist den Kaufpreis und den durch gerichtliche Schätzung festgestellten Wert des auf der Baustelle allenfalls errichteten Bauwerkes hinauszuzahlen. Eine Rückerstattung der von der kaufenden Partei entrichteten Aufschließungskosten findet nicht statt. Das Wiederkaufsrecht ist durch Einverleibung im Grundbuch zu verdinglichen. Sofern die Voraussetzungen für die Einverleibung der Löschung dieses Wiederkaufsrechtes vorliegen, verpflichtet sich die **Marktgemeinde Großmugl** zur grundbuchstauglichen Fertigung einer entsprechenden Löschungserklärung, wobei die Kosten hierfür von der kaufenden Partei bzw. deren Rechtsnachfolger zur Gänze zu tragen sind.

Weiters nimmt die kaufende Partei zustimmend zur Kenntnis, dass das Niveau der Grundstücke angehoben wird (Anschüttung) und der gewachsene Boden dadurch tiefer liegt.

Die Kosten der Errichtung, allfälliger Genehmigungen und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie die öffentlichen Abgaben trägt die kaufende Partei.

Zu Lasten der kaufenden Partei gehen auch sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aller Art, die bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehen.

Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass anlässlich des Beginnes der Bauführung auf dem Kaufobjekt gemäß der nö. Bauordnung die Aufschließungskosten zur Vorschreibung gelangen.

Das Vertragsgrundstück ist gemäß dem Flächenwidmungsplan der **Marktgemeinde Großmugl** für die KG Roseldorf „*Bauland-Wohngebiet*“ gewidmet und wurde für diesen Bereich rechtsgültig ein Bebauungsplan vom Gemeinderat erlassen.

Der zu erstellende Kaufvertrag ist dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Marktgemeinde Großmugl hält sich bis längstens 30.9.2016 an dieses Angebot gebunden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/20 – Kaufvertrag

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den beiliegenden und als „Beilage C“ bezeichneten Kaufvertrag, erstellt vom Notar Dr. Patrick Schweda, 2054 Haugsdorf, betreffend dem Grundstück Nr. 590/20 KG Roseldorf mit Matthias und Kristina Rimpfl, beide wh. 2000 Stockerau Richard Kuhn-Straße 8 zu genehmigen. Ebenso soll die beiliegende Treuhandvereinbarung genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/21 – Kaufvertrag

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den beiliegenden und als „Beilage D“ bezeichneten Kaufvertrag, erstellt vom Notar Dr. Patrick Schweda, 2054 Haugsdorf, betreffend dem Grundstück Nr. 590/21 KG Roseldorf mit Kerstin Schott und Christian Coufal, beide wh. 2011 Unterhautzentral Hauptstraße 41 zu genehmigen. Ebenso soll die beiliegende Treuhandvereinbarung genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/22 – Kaufvertrag

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den beiliegenden und als „Beilage E“ bezeichneten Kaufvertrag, erstellt vom Notar Dr. Patrick Schweda, 2054 Haugsdorf, betreffend dem Grundstück Nr. 590/22 KG Roseldorf mit Ing. Susanne Risavy, wh. 1160 Wien Lorenz-Mandl-Gasse 51-53/5/6+7 sowie Michael Stadt, 2002 Steinabrunn Schlossgasse 1/4 zu genehmigen. Ebenso soll die beiliegende Treuhandvereinbarung genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/26 – Kaufvertrag

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den beiliegenden und als „Beilage F“ bezeichneten Kaufvertrag, erstellt vom Notar Dr. Patrick Schweda, 2054 Haugsdorf, betreffend dem Grundstück Nr. 590/26 KG Roseldorf mit Mag. Thomas Langmann und Eva Langmann-Zimmermann, wh. 2002 Roseldorf Sonnwendring 6 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Hainz verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

TOP 11: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/27 – Kaufvertrag

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, im Gemeinderat den Antrag zu stellen, den beiliegenden und als „Beilage G“ bezeichneten Kaufvertrag, erstellt vom Notar Dr. Patrick Schweda, 2054 Haugsdorf, betreffend dem Grundstück Nr. 590/27 KG Roseldorf mit Mario Hainz, wh. 2002 Roseldorf Sonnwendring 8 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Hainz nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 12: Grundverkauf KG Nursch Parz. 52/1, 52/5 und 52/6 – Ansuchen

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Grundstücke Nr. 52/1, 52/5 und 52/6 KG Nursch an den Interessenten Gerhard Vybiral, wh. 3442 Langenrohr, Tulpengasse 8/6 zum Kaufpreis von € 32,- pro m² (exkl. Aufschließungsabgabe) zu verkaufen.

Folgende Bedingungen sind jedenfalls in den Kaufvertrag aufzunehmen:

Der gegenständliche Baustellenkaufvertrag wird aus sozialen Gründen errichtet, um der kaufenden Partei die Schaffung eines Eigenheimes zur Begründung des Mittelpunktes seiner Lebensbeziehungen zu ermöglichen. Die kaufende Partei nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 zur fristgerechten Meldung des Hauptwohnsitzes am Ort des Kaufobjekts verpflichtet ist, wozu er sich hiermit auch vertraglich verpflichtet.

Um diesen Vertragszweck zu sichern, behält sich die verkaufende Partei das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff ABGB für die Dauer von 15 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages vor. Die verkaufende Partei wird von diesem Recht jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn:

a) die kaufende Partei nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei mit dem Bau eines Eigenheimes auf der Vertragsliegenschaft beginnt, oder

b) die baubehördliche Fertigstellung (Benützungsrecht) für den Eigenheimbau auf dem Kaufobjekt nicht innerhalb von sieben Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei erfolgt, oder

c) sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll, oder

d) die kaufende Partei die Hauptwohnsitzmeldung am Ort des Kaufobjekts nicht fristgerecht veranlasst oder diese während der Dauer des Wiederkaufsrechtes widerruft.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei das lastenfremde Eigentum an der vertragsgegenständlichen Baustelle zurück zu übertragen. Die verkaufende Partei ist dagegen verpflichtet, innerhalb der gleichen Frist den Kaufpreis (abzüglich von € 7,-/m² als pauschale Entschädigung für Aufwendungen und entgangener Einnahmen aufgrund Veräußerung an Dritte, welcher der Gemeinde entstanden sind) und den durch gerichtliche Schätzung festgestellten Wert des auf der Baustelle allenfalls errichteten Bauwerkes (abzüglich von 25 % des gerichtlich geschätzten Wertes als pauschale Entschädigung für Aufwendungen und entgangener Einnahmen aufgrund Veräußerung an Dritte, welcher der Gemeinde entstanden sind) hinauszuzahlen. Eine Rückerstattung der von der kaufenden Partei entrichteten Aufschließungskosten findet nicht statt.

Das Wiederkaufsrecht ist durch Einverleibung im Grundbuch zu verdinglichen.

Sofern die Voraussetzungen für die Einverleibung der Löschung dieses Wiederkaufsrechtes vorliegen, verpflichtet sich die **Marktgemeinde Großmugl** zur grundbuchstauglichen Fertigung einer entsprechenden Löschungserklärung, wobei die Kosten hierfür von der kaufenden Partei bzw. deren Rechtsnachfolger zur Gänze zu tragen sind.

Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass die Aufschließungsabgabe nach der NÖ Bauordnung noch nicht entrichtet wurden und daher mit Beginn der Bauführung zur Vorschreibung gelangen.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass eine Vereinigung der vertragsgegenständlichen Grundstücke mit anderen Grundstücken (auch innerhalb der Vertragsgrundstücke), aus welchem Rechtsgrund auch immer, nicht zulässig ist. Sollte eine Vereinigung dennoch jetzt oder irgendwann erfolgen, so ist eine Vertragsstrafe von EUR 10.000,- (Euro zehntausend) pro vereinigten Grundstück an die verkaufende Partei zu bezahlen. Dieser Betrag ist wertgesichert mit dem Baukostenindex, mit Stichtag zum 1.1.2016, wobei sich dieser Betrag jeweils am 1. Jänner eines jeden der darauffolgenden Jahre im Verhältnis zur Steigerung oder Verminderung dieser Indexzahl zu erhöhen oder vermindern hat und sodann im Verhältnis zu diesem Index jeweils am 1. Jänner eines jeden der darauffolgenden Jahre ein neuer Betrag festzusetzen ist.

Auf die bestehende Meliorationsanlage der Wassergenossenschaft Nursch wird ausdrücklich hingewiesen. Dem Käufer sind die Bestimmungen der NÖ Bauordnung bekannt und wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vorausgesetzt.

Vereinbart wird, dass auf einem der gegenständlichen Grundstücke lediglich die Errichtung einer Einstellhalle bzw. Scheune zulässig ist und von der Pflicht zur Errichtung eines Eigenheimes auf diesem Grundstück abgesehen wird, sofern die restlichen beiden Objekte errichtet wurden und die vertraglich vereinbarten Bedingungen erfüllt sind. Ein Nichterfüllen dieses Punktes stellt einen berechtigten Anfechtungsgrund dieses Vertrages dar. Auch sind sämtliche Kosten die in Zusammenhang mit der Anfechtung des Vertrages sowie mit der Rückübertragung des lastenfreien Eigentumes an den gegenständlichen Grundstücken entstehen vom Antragsteller zu tragen.

Für das Eigenheim, dass nicht selbst als Hauptwohnsitz genutzt werden kann, ist dem Nutzer die vereinbarte Hauptwohnsitznutzung aufzutragen und einzuhalten bei sonstiger Berechtigung zur Ausnutzung des Wiederkaufsrechts.

Die Kosten der Errichtung, allfälliger Genehmigungen und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie die öffentlichen Abgaben trägt die kaufende Partei. Die Abwicklung hat jedenfalls treuhändisch über einen öffentlichen Notar zu erfolgen.

Zu Lasten der kaufenden Partei gehen auch sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aller Art, die bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehen.

Ein diesbezüglicher Kaufvertrag ist dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

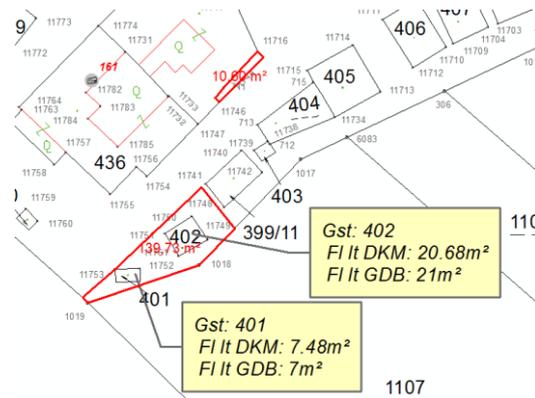
Die Marktgemeinde Großmugl hält sich bis längstens 30.9.2016 an dieses Angebot gebunden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Grundverkauf KG Großmugl Parz. 399/1 – Ansuchen

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, einen Teil des Grundstück Nr. 399/1 KG Großmugl an Herrn Leopold Prunauer, 2000 Oberolberndorf Am roten Kreuz 102 zu verkaufen. Es sollen 2 Teilflächen nach Vorgabe der Gemeinde (durch den Bürgermeister) im Sinne der nachfolgenden Skizze (im Ausmaß von ca. 10 m² und ca. 110 m² (= 139 m² abzgl. Parz. 402 und 401) verkauft werden. Seitens des Kaufwerbers ist der Kaufvertrag betreffend der Parz. 401 der Gemeinde vorzulegen um einem Verkauf zustimmen zu können.



Der Kaufpreis soll € 33,50 pro m² betragen. Sämtliche Kosten für die Durchführung dieses Rechtsgeschäft (Teilungsplan, Verbücherungskosten, etc.) sind vom Käufer zu tragen. Der Teilungsplan ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sollte das Angebot nicht angenommen werden so ist der ursprüngliche Zustand (konsenslose Abgrabungen durch Prunauer) auch in Bezug auf die Standsicherheit, Entfernung Schotter wiederherzustellen.

Als Geschäftsgrundlage für den gegenständlichen Grunderwerb wird definiert, dass der Kaufinteressent, die von ihm konsenslos durchgeführte Abgrabung ordnungsgemäß durch die Errichtung geeigneter Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise durch Stützmauern oder ähnlichem) im Sinne der NÖ Bauordnung (danach auf Eigengrund) durchführen kann. Schäden an bzw. die Gefährdung von Sachen Dritter sollen dadurch hintangehalten werden und ist umgehend ein bewilligungsfähiges Einreichprojekt vom Kaufinteressenten bei der Baubehörde einzureichen. Die Marktgemeinde Großmugl ist vom Käufer gegenüber sämtlicher Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten. Sollte die Absicherungsmaßnahme nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden, so ist der gegenständliche Kaufvertrag anfechtbar. Weiters haftet der Kaufinteressent für sämtliche Schäden die in Folge der Abgrabungen eingetreten sind sowie für die Kosten welche für die Instandsetzung bzw. Wiederherstellung des vorherigen Zustandes erwachsen. Auch sind sämtliche Kosten die in Zusammenhang mit der Anfechtung des Vertrages sowie mit der Rückübertragung des Eigentumes an der gegenständlichen Teilfläche entstehen vom Antragsteller zu tragen. Ein diesbezüglicher Kaufvertrag ist dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde hält sich an dieses Angebot bis längstens 30.9.2016 gebunden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Grundkauf KG Roseldorf Parz. 222, 225 und 226, Vorverträge

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegenden Vorverträge mit den Grundeigentümern

- Anna und Johann Maurer, 2002 Roseldorf 15 für Parz. 222 in der KG Roseldorf vom 17.6.2016
- Anna und Leopold Haller, 2002 Roseldorf 41 für die Parz. 225 in der KG Roseldorf vom 17.6.2016
- Christine und Josef Weinhappl, 2002 Roseldorf 17 für die Parz. 226 in der KG Roseldorf vom 17.6.2016

zu genehmigen und den Kauf durchzuführen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden Vorvertrag mit der Grundeigentümerin

- Hermine Steiner, 2002 Roseldorf 22 für die Parz. 223 und 224 in der KG Roseldorf vom 27.6.2016

zu genehmigen und den Kauf durchzuführen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15: Wiederkaufsrecht Parz. 840/9 KG Großmugl

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die beiliegende und als „Beilage TOP 15“ bezeichnete Löschungserklärung betreffend des Wiederkaufsrecht für die Parz. 840/9 KG Großmugl zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16: Änderung von Hausnummern – KG Großmugl, „Ringendorfer Straße“, „Steinabrunner Straße“ und „Am Bach“

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Änderungen von Hausnummern in der KG Großmugl beschließen:

Adresse ALT	Adresse NEU
Am Bach 11	Am Bach 1
Am Bach 123	Am Bach 7
Am Bach 139	Am Bach 8
Am Bach 180	Am Bach 5
Am Bach 230	Am Bach 4
Ringendorfer Straße 94	Ringendorfer Straße 6
Ringendorfer Straße 142	Ringendorfer Straße 9
Ringendorfer Straße 152	Ringendorfer Straße 7
Ringendorfer Straße 169	Ringendorfer Straße 11
Ringendorfer Straße 170	Ringendorfer Straße 10
Ringendorfer Straße 171	Ringendorfer Straße 15
Ringendorfer Straße 173	Ringendorfer Straße 13
Ringendorfer Straße 178	Ringendorfer Straße 12
Ringendorfer Straße 181	Ringendorfer Straße 19
Ringendorfer Straße 182	Ringendorfer Straße 21
Ringendorfer Straße 212	Ringendorfer Straße 24
Ringendorfer Straße 218	Ringendorfer Straße 27
Ringendorfer Straße 219	Ringendorfer Straße 29
Ringendorfer Straße 227	Ringendorfer Straße 16
Steinabrunner Straße 1	Steinabrunner Straße 4
Steinabrunner Straße 2	Steinabrunner Straße 2
Steinabrunner Straße 97	Steinabrunner Straße 3
Steinabrunner Straße 118	Steinabrunner Straße 1
Steinabrunner Straße 137	Steinabrunner Straße 3a
Steinabrunner Straße 158	Steinabrunner Straße 6
Steinabrunner Straße 166	Steinabrunner Straße 9 bzw. Steinabrunner Straße 9a

Steinabrunner Straße 185	Steinabrunner Straße 12
Steinabrunner Straße 194	Steinabrunner Straße 15
Steinabrunner Straße 214	Steinabrunner Straße 23
Steinabrunner Straße 120	Klafterweg 1

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17: Straßenbau 2016 – Brücke „Zur Mühle“

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Sanierung der Gemeindebrücke „Zur Mühle“ zum Preis von € 12.484,80 inkl. USt. gemäß Angebot vom 24.6.2016 an die Fa. AB Clever GmbH, 2002 Geitzendorf 13a zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18: Straßenbau – Feldbrücke Steinabrunn

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. AB Clever Bauen GmbH, 2002 Geitzendorf 13a mit der Neuerrichtung der Feldbrücke Steinabrunn (2er Linie) gemäß Angebot vom 9.4.2016 zum Preis von € 16.428,00 inkl. USt. zu beauftragen.

Weiters sollen bei der Fa. Bauernfeind, 4730 Waizenkirchen Megarohre gemäß Angebot Nr. 17-853 vom 11.3.2016 zum Angebotspreis von € 5.238,79 inkl. USt. angekauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm – KG Nursch

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, ein Umwidmungsverfahren auf Bauland für das Grundstück Nr. 50/14 KG Nursch einzuleiten. Die Zuführung einer Bebauung oder Kaufmöglichkeit durch die Gemeinde ist mittels eines Vertrages mit den Eigentümern sicherzustellen. Es soll Bauland für die Schaffung von Wohnraum entstehen. Mit dem Umwidmungsverfahren wird DI Mayerhofer, 3430 Tulln/Donau gemäß Angebot 2016/23.Mai zum Angebotspreis von € 2.365,92 inkl. USt. beauftragt. Sämtliche Kosten des Verfahrens (Flächenwidmungsänderung, Geologie, etc.) sind von den Eigentümern zu tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20: Wegverlegung KG Geitzendorf - Teilungsplan

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilungsplan GZ 5905 des DI Geiger, 2003 Leitersdorf genehmigen. Es soll die Wegparzelle 418 aufgrund der Verkehrserfordernisse verbreitert werden und ein flächengleicher Tausch mit den Nachbarn aus dem Grundstück Nr. 422 erfolgen. Die ausgewiesenen Trennstücke 1, 2, 3 und 4 sind in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Großmugl zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen. Sämtliche Kosten für die Durchführung dieser Rechtsgeschäfte sind durch die Interessenten (ohne Gemeinde) zu tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Kraft verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

TOP 21: Übernahme/Auflassung öffentliches Gut – Parz. 17, 18 KG Großmugl, Teilungsplan GZ 5799

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung mit Gerald Kraft, 2002 Großmugl Mariahilf Straße 115 betreffend Grundabtretung für Verkehrsflächen (Berichtigung) aus dem Grundstück Nr. 17 KG Großmugl genehmigen.

Die Planurkunde GZ. 5799 des DI Herrand Geiger, 2003 Leitzersdorf soll genehmigt werden. Das ausgewiesene Trennstück 1 ist aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und das Trennstück 2 ist in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Großmugl aufzunehmen sowie dem Gemeingebrauch zu widmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Kraft nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 22: Grundabtretungsvertrag Parz. 942 – Genehmigung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung vom 17.5.2016 zwischen Claudia und Dr. Matthias Zaloudek mit der Marktgemeinde Großmugl, 2002 Großmugl Marktplatz 23 betreffend Grundabtretung für Verkehrsflächen aus dem Grundstück Nr. 942 KG Großmugl genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 23: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 3.6.2016 wird verlesen und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 24: 1. Nachtragsvoranschlag 2016

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 lag in der Zeit von 23.5. bis 7.6.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlag 2016 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 25: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über den Baubeginn der Rückhaltebecken. Weiters wird über einen geplanten Hochwasserschutz in der KG Ringendorf berichtet. Über das Förderansuchen betreffend des Breitbandausbaues wird berichtet.

nicht öffentlicher Teil:

TOP 27: Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 26: Kunst im öffentlichen Raum – Leeberg

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 22.00 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2016 genehmigt

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderäte